

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses 2012/481/EU der Kommission vom 16. August 2012 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Druckerzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Union L 223 vom 21. August 2012)

Auf Seite 58, Kriterium 2 a, Liste der Gefahrenhinweise und -sätze:

anstatt:	„H330 Lebensgefahr bei Einatmen	R26“
muss es heißen:	„H330 Lebensgefahr bei Einatmen	R23 oder R26“

Auf Seite 62, Kriterium 3:

anstatt: „*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller legt die Prüfergebnisse im Zusammenhang mit der Wiederverwertbarkeit der Nassfestmittel und der Entfernbarekeit der Klebstoffe vor. Die Referenzprüfverfahren sind die PTS-Methode PTS-RH 021/97 (für Nassfestmittel) und die INGEDE-Methode 12 (Entfernbarekeit von nicht löslichen Klebstoffen) oder gleichwertige Prüfverfahren. Die Entfärbbarkeit ist anhand der ‚Deinkability Scorecard‘ ⁽¹⁾ des European Recovered Paper Council oder gleichwertiger Prüfverfahren nachzuweisen. Zu prüfen sind drei Papiersorten: unbeschichtetes, beschichtetes und oberflächengeleimtes Papier. Wird eine Druckfarbe nur für ein oder zwei spezifische Papiersorten verkauft, reicht es, die entsprechende(n) Papiersorte(n) zu prüfen. Der Antragsteller erklärt, dass beschichtete und kaschierte Druckerzeugnisse Kriterium 3 Buchstabe b erfüllen. Lässt sich ein Teil eines Druckerzeugnisses einfach entfernen (z. B. eine Kunststoffhülle oder eine wiederverwendbare Hefthülle), kann die Prüfung der Wiederverwertbarkeit ohne diese Komponente erfolgen. Die einfache Entfernbarekeit der nicht aus Papier bestehenden Komponenten ist anhand einer Erklärung des Papiersammelunternehmens, des Recyclingbetriebs oder einer vergleichbaren Einrichtung zu belegen. Weist ein sachkundiger und unabhängiger Dritter nach, dass andere Prüfverfahren gleichwertige Ergebnisse liefern, ist auch deren Anwendung zulässig.“

muss es heißen: „*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller legt die Prüfergebnisse im Zusammenhang mit der Wiederverwertbarkeit der Nassfestmittel und der Entfernbarekeit der Klebstoffe vor. Die Referenzprüfverfahren sind die PTS-Methode PTS-RH 021/97 (für Nassfestmittel) und die INGEDE-Methode 12 (Entfernbarekeit von nicht löslichen Klebstoffen) oder gleichwertige Prüfverfahren. Die Entfärbbarkeit ist anhand der ‚Deinkability Scorecard‘ ⁽¹⁾ des European Recovered Paper Council oder gleichwertiger Prüfverfahren nachzuweisen. Zu prüfen sind drei Papiersorten: unbeschichtetes, beschichtetes und oberflächengeleimtes Papier. Wird eine Druckfarbe nur für ein oder zwei spezifische Papiersorten verkauft, reicht es, die entsprechende(n) Papiersorte(n) zu prüfen. Der Antragsteller erklärt, dass beschichtete und kaschierte Druckerzeugnisse Kriterium 3 Buchstabe c erfüllen. Lässt sich ein Teil eines Druckerzeugnisses einfach entfernen (z. B. eine Kunststoffhülle oder eine wiederverwendbare Hefthülle), kann die Prüfung der Wiederverwertbarkeit ohne diese Komponente erfolgen. Die einfache Entfernbarekeit der nicht aus Papier bestehenden Komponenten ist anhand einer Erklärung des Papiersammelunternehmens, des Recyclingbetriebs oder einer vergleichbaren Einrichtung zu belegen. Weist ein sachkundiger und unabhängiger Dritter nach, dass andere Prüfverfahren gleichwertige Ergebnisse liefern, ist auch deren Anwendung zulässig.“

Auf Seite 64, Kriterium 5 b:

anstatt: „b) Altpapier

Die Menge der erzeugten Papierabfälle ‚X‘ beträgt:

Druckverfahren	Höchstmenge Papierabfälle in %
Bogenoffsetdruck	23
Coldset, Zeitungen	10
Coldset, Formulardruck	18
Coldset-Rotationsdruck (ausgenommen Zeitungen und Formulare)	19
Heatset-Rotationsdruck	21
Tiefdruck	15
Flexodruck (ausgenommen Wellpappe)	11

Druckverfahren	Höchstmenge Papierabfälle in %
Digitaldruck	10
Offsetdruck	4
Flexodruck, Wellpappe	17
Siebdruck	23“

muss es heißen: „b) Altpapier

Die Menge der erzeugten Papierabfälle ‚X‘ beträgt:

Druckverfahren	Höchstmenge Papierabfälle in %
Bogenoffsetdruck	23
Coldset, Zeitungen	10
Coldset, Formulardruck	18
Coldset-Rotationsdruck (ausgenommen Zeitungen und Formulare)	19
Heatsset-Rotationsdruck	21
Tiefdruck	15
Flexodruck (ausgenommen Wellpappe)	11
Digitaldruck	10
Flexodruck, Wellpappe	17
Siebdruck	23“

Auf Seite 65, Kriterium 9:

anstatt: **„Kriterium 9 — Angaben auf dem Produkt**

Das Produkt enthält den folgenden Wortlaut:

„Bitte sammeln Sie Altpapier für das Recycling.“

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt ein Muster der Produktverpackung mit den verlangten Angaben vor.“

muss es heißen: **„Kriterium 9 — Angaben auf dem Produkt**

Das Produkt enthält den folgenden Wortlaut:

„Bitte sammeln Sie Altpapier für das Recycling.“

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt ein Muster des Produkts mit den verlangten Angaben vor.“